

Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt und ist durch den Vorstand einzuberufen. Hierzu sind die ordentlichen Mitglieder/Fördermitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, in Form einer schriftlichen Einladung oder einer Presseveröffentlichung in der Paserwälder Zeitung des Nordkärntners einzuladen.

(2) Daneben können vom Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder/Fördermitglieder gegenüber dem Vorstand mit Begründung schriftlich verlangt wird. Es gilt die Ladungsregel aus Abs. 1.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sie wird regelmäßig vom Vorsitzenden geleitet. Liegt infolge mangelnder Teilnahme keine Beschlussfähigkeit vor, so beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung erneut ein. Bei dieser erneuten Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, diese beschlussfähig.

§ 9 Beurkunden von Beschlüssen

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind nach ihrem Wortlaut schriftlich abzufassen unter Angabe der Abstimmungsergebnisse und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandsmittglied zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung der Satzung in ihrer vorliegenden Form sowie die beabsichtigte Änderung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(3) Änderungen des Vereinszweckes richten sich nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.

§ 11 Vereinsvermögen

(1) Alle Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

(2) Der Verein finanziert sich durch :

- a.) Mitgliedsbeiträge,
- b.) Spenden,
- c.) Stiftungen,
- d.) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- e.) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
- f.) Zuwendungen aus kirchlichen Mitteln.

§ 12 Rechnungsprüfer

(1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres zu überprüfen und die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen.

§ 13 Haftung

Die Haftung richtet sich nach § 31 BGB. Das Mitglied/Fördermitglied haftet nicht mit seinem persönlichen Vermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 14 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einberufen wurde und die die Auflösung mit 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschließt. Liegt infolge mangelnder Teilnahme keine Beschlussfähigkeit vor, so beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung erneut ein. Diese kann die Auflösung des Vereins mit ¾ der erschienenen Mitglieder beschließen.

(2) In diesem Fall bestimmt die Mitgliederversammlung zur Durchführung der Auflösung zwei Liquidatoren.

(3) Bei einer Auflösung des Vereins oder einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den derzeitigen Träger der Schule an die Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien / Hauptsitz in Schwerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 5. November 2007 beschlossen worden und tritt mit Wirkung von diesem Tag in Kraft.
Die Satzung wurde zuletzt geändert mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2012.

Stand 29. Oktober 2012